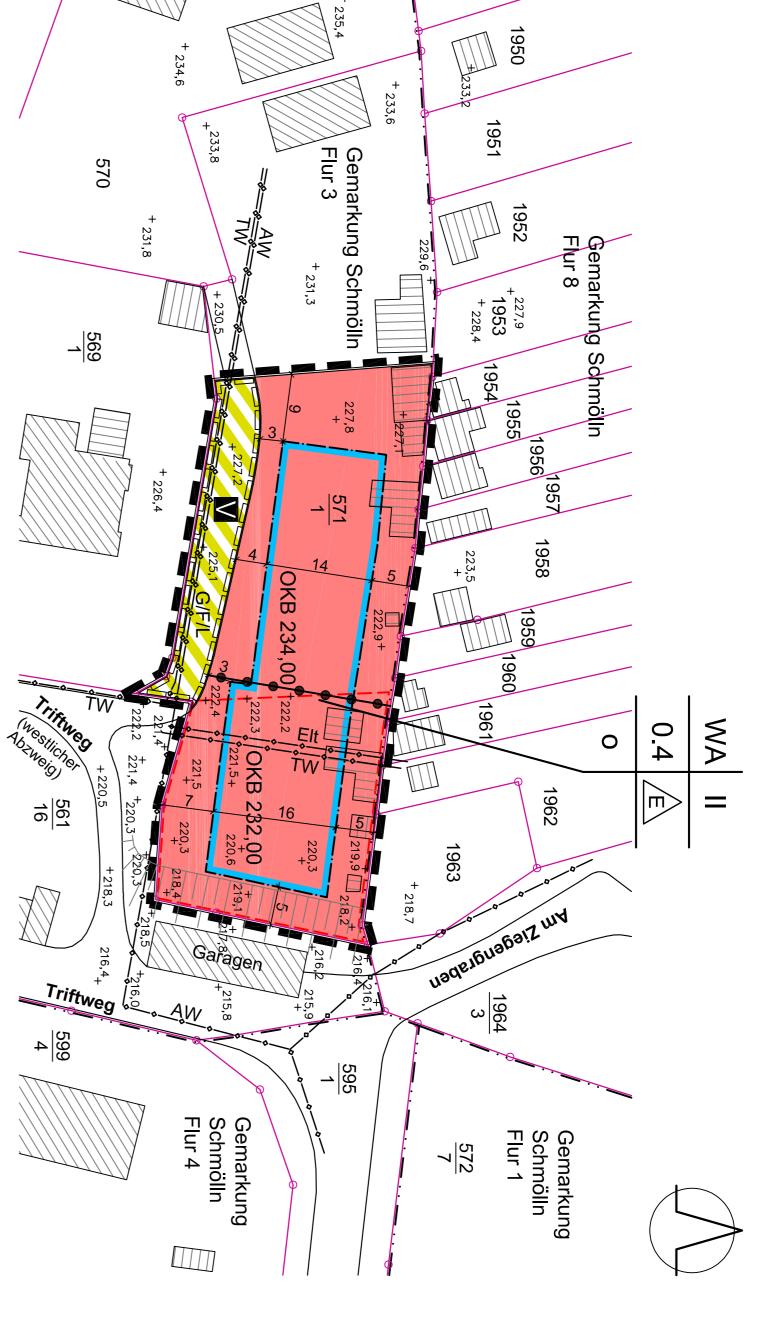
## PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGE TEIL A: Z



# Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § ... BauNVO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

**₩** 

\llgemeines Wohngebiet (mit Numr § 4 BauNVO)

Ņ

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (2) BauNVO)

OKB 232,00 0.4

Zahl der Vollgesch

Grundflächenzahl als Höchstmaß

ယ

Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

cher Anlagen in Metern über NHN

fene Bauweise

Einzelhäuser zuläss

- 4

**Verkehrsfläche** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- weckbestimmung: erkehrsberuhigter Bereich ate Straßenverkehi
- Ö Sonstige Planzeichen
- mit Geh-, Fahr- und Leitung (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

πО

Fahrrecht

\_eitungsrecht

Grenze des räun (§ 9 (7) BauGB) grenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen er: Oberkante baulicher Anlagen - OKB) anzeichen 15.14 der PlanzV)

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

### HINWEISE 571



Maßangaben in Metern andene Höhenpunk dene Flurstücksn te in Metern über NHN

+227,8

Q

 $\mathbb{V}$ 

### FÜLLSCHEMA DER NUTUNGSSCHA BLONE:

Bauweise	als Höchstmaß	Grundflächenzahl	gemäß BauNVO
		Hausformen	als Höchstmaß

### TEIL B:

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2, 5 und 6) und § 4 BauNVO)

Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

### allgemein zulässig sind im WA: • Wohngebäude

ausnahmsweise zulässig sind im WA: nicht störende Handwerksbetriebe Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

nicht zulässig sind im WA:
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, S.
Gartenbaubetriebe
Anlagen für Verwaltungen
Tankstellen

Ņ

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 (4) Satz 2 BauNVO)

Die in der Planzeichnung durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) und (3) BauNVO darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 25 vom Hundert überschritten werden.

Die zulässige Oberkante baulicher Anlagen ist im WA je Baugrundstück zu ermitteln in der Mitte der zur erschließenden Verkehrsfläche orientierten Außenwand der Hauptgebäude. Zu verwenden sind hierfür die in der Planzeichnung als Hinweise aufgeführten Höhenpunkte (in Metern über NHN). Zwischen den aufgeführten Höhenpunkten liegende Punkte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

## Höchstzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB )

ယ္

lm WA sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig

# Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB )

4

Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen ist nur unterirdisch zulässig.

# Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9

PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und sonstige Zuwegungen sind im WA mit wasser- und luft-durchlässigen Belägen (z.B. Kies, Weitfugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decken usw.) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen des WA sind zu begrünen. Das Anlegen von Schotte Splitt- oder Kiesgärten bzw. in ähnlicher Art versiegelten Flächen ist nicht zulässig.

# Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

<u>ი</u>

Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und sonstigen Nutzer der anliegenden Baugrundstücke des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes, der außerhalb des Bebauungsplanes in der Flur 3, Gemarkung Schmölln liegenden Restfläche des Flurstücks 571/1 und des gesamten Flurstücks 570 sowie der Rettungsdienste. Ausgenommen davon sind die Fahrzeuge der Abfallentsorgung.

Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der anliegenden Baugrundstücke des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes, der außerhalb des Bebauungsplanes in der Flur 3, Gemarkung Schmölln liegenden Restfläche des Flurstücks 571/1 und des gesamten Flurstücks 570 sowie zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

# Pflanzgebote, Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

.7

Je Baugrundstück sind mindestens zwei hochstämmige Obstbäume oder zwei standortheimische Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen. Alternativ können auch auf dem jeweiligen Baugrundstück vorhandene standortheimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume in der entsprechenden Anzahl erhalten werden.

Für jeden im WA zu pflanzenden Baum ist eine unversiegelte, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Grundfläche von mindestens 6 m² Ausdehnung zu gewährleisten. Der durchwurzelbare Raum muss je Baum eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Tiefe von mindestens 1 m aufweisen.

lm gesamten B-Plan-Geltungsbereich ist die Neupflanzung von Nadelbäumen nicht zulässig

## Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 97 (2) ThürBO)

œ

Als Dachformen der Hauptgebäude sind im WA zulässig: Symmetrische Walm- und Satteldächer mit Dachneigungen von

Als Farbgebungen der Dachoberflächen sind im WA zulässig: Rote, graue und anthrazitfarbige Farbtöne

Auf den Dächern sind nur Dachdeckungen und Anlagen für erneu die keine Blendwirkungen erzeugen.

### HINWEISE:

aus Thürir gen Viev

Geländehöhen gemäß Thüringen Viewer vom 23.07.2024

- Es ist eine Löschwasserversorgung von 48m³/h in einem Löschbereich von 300 m für eine Löschzeit von 2 Stunden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W405 sichergestellt.

Es besteht Vorso cht nach § 7 Bundesbo

eht Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 2 (1) Thüringer Bodenschutzgesetz

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Erdaufschlüsse, geologische Untersuchungen sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind 14 Tage vor Baubeginn beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Messungen und Untersuchungen sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen an das TLUBN zu übergeben.

rgabe der Schichtenverzeichnisse des Bodens, einschließlich der Erkundungsdaten Lagepläne, ist nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert Pologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

. Die Übe und der in das g

Die den im Geltungsbereich zulässigen Baumaßnahmen vorausgehenden Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Avifauna, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen.

Der den im Geltungsbereich zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Gebäudeabriss darf nur außerhalb der Brutzeit der Avifauna sowie außerhalb des im Regelfall zu erwartenden Zeitraums der Nutzung von Sommer- oder Zwischenquartieren durch Fledermäuse, im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar, erfolgen. Alternativ ist ein Abriss auch innerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit möglich, wenn vorab durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass an den abzureißenden Gebäuden keine Vögel brüten und diese auch nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Die von der Planung Betroffenen können von den durch die Bauleitplanung berührten Gesetzlichkeiten (z. B. DIN-Vorschriften, Baugesetzbuch etc.) durch Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schmölln Kenntnis erlangen.

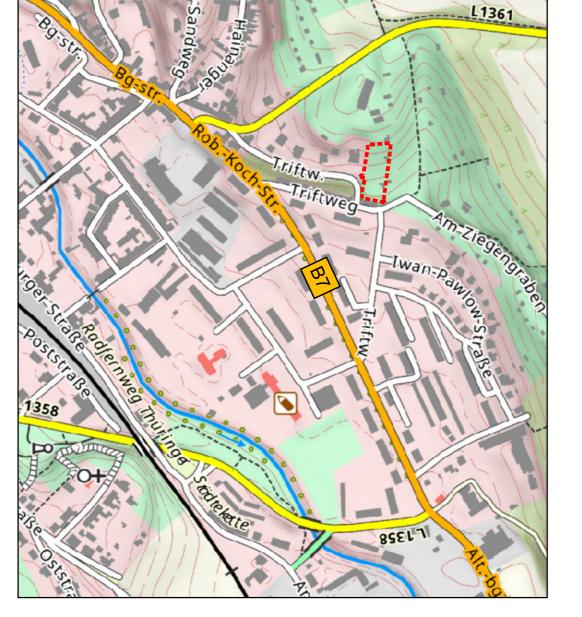
Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden sowie Befunden gerechnet werden. Gemäß § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Neubekanntmachung vom 14. April 2004 unterliegen Bodenfunde einer unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

## BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Ņ

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert word







## STADT SCHMÖLLN

BEBAUUNGSPLAN "EIGENHEIMSTANDORT TRIFTWEG"

ENTWURF gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB ZU DEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN



CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA TELEFON 0365/8001112 TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB

1:500

18 10 2024